

V e r o r d n u n g

zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Melsungen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S.821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S.36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisausschuß als untere Naturschutzbehörde in Melsungen mit grüner Umrahmung eingetragenen Landschaftsteile der nachstehenden Gemeinden werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

1. Melsungen : Flur 15, Parzellen 194 u. 195 (Pappelallee u. Buschwerk am Mühlengraben der Katzmühle).
2. Guxhagen und Wollrode : Flur 4 (Schwarzbachtal).
3. Guxhagen : Flur 13, Parzelle 9 (Wäldchen bei der ehem. Obstbaumschule Breitenau).
4. Guxhagen : Flur 6, Parzelle 18 (Akazienbestand am südl. Tunnelleingang).
5. Dagobertshausen: Flur 1, Parzelle 165/156 (Waldbestand im Graben am Ortsausgang nach Malsfeld).
6. Deute : Flur 3, Parzelle ~~107~~^{150/1} (Wäldchen südwestl. Deute, an der Bundesstraße 254).
7. Lobenhausen : Flur 1, Parzellen 2 u. 3 (Wäldchen links der Fulda zwischen Lobenhausen u. Wagenfurth).
8. Wagenfurth : Flur 3, Parzellen 16 u. 17 (Wäldchen links d. Fulda zwischen Lobenhausen u. Wagenfurth).

9. Hesserode : Flur 7, Parzellen 51/28, 29, 30 u. 31
(Wasserburg am südöstl. Dorfausgang).
10. Konnefeld : Flur 6, Parzelle 35 (Wacholderbestand
"Hain", 1,5 km südl. des Dorfausganges).
11. Malsfeld : Flur 1, Parzelle 23/1 (Waldbestand
"Maikütte", 600 m westl. des Bahnhofs).
12. Rhünda : Flur 2, Parzelle 166/17 (Rhündaberg und
Flur 5, Parzelle 13/1 Rhündatal vom
Dorfende bis
Grundmühle).
13. Wolfershausen: Flur 6, Parzellen 11, 12 u. 13
(Wäldchen 1 km südwestl. des Ortes).
14. Körle : Flur 10, Parzellen 18, 26 u. 64/17
(Wald links der Mülmisch, Eingang des
Mülmischtales zwischen Straße u. Bach).
15. Lohre : Flur 2, Parzelle 24 (Eichenbestand,
etwa 150 m nördlich des Dorfes).
16. Heina : Flur 8, Parzelle 46 (Buschwerk "Häuser-
grund " südwestl. des Dorfes).
17. Hilgershausen: Flur 5, Parzelle 67 (Wäldchen am " Ge-
schellenberg" ca. 200 m südwestl. am Hang
des Geschellenberges) ".

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.
2. Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist im einzelnen folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden. - bezüglich Planung von Siedlungen siehe § 3 - ;
 - b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestand-

teile, insbesondere der vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke;

- c) die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken;
- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedigung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung);
- f) das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege;
- g) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

§ 3

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:
 - a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;
 - b) für den Bau von Drahtleitungen;
 - c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
 - d) für die Errichtung von Siedlungen.
2. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung im Einklang stehen; ggf. können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

§ 4

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit nicht dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für die ohne größere Aufwendungen möglich sind.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
2. die rechtmäßige Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände (nur als Durchforstung);
4. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Häumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 6

Ausnahmen zu den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Gegen die Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 6 dieser Verordnung ist die Beschwerde bei der höheren Naturschutzbehörde binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Melsungen, den 31. Dez. 1956

Der Kreisausschuß
des Landkreises Melsungen
als untere Naturschutzbehörde